

Verein Linuxwochen

Verein zur Förderung der Information
über Freie und Open Source Software
ZVR: 320875837



Linuxwochen, Museumsplatz 1, 1070 Wien

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
Sektion III, Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
A-1030 Wien

(jd@bmvit.gv.at)
(opfb@bmvit.gv.at)
(begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

30. Juni 2009

Stellungnahme zum Entwurf BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 Novelle
des TKG 2003 zur Umsetzung der Richtlinie über die
Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG

Zum Ministerialentwurf 117/ME (XXIV. GP) Änderung des TKG 2003 nimmt
der Verein Linuxwochen mit dringendem Ersuchen um Kenntnisnahme und
Berücksichtigung wie folgt Stellung:

Die Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten bedeutet
einen massiven Eingriff in das Menschenrecht auf Achtung der
Privatsphäre (Art. 8 EMRK), in Österreich in unmittelbarem
Verfassungsrang, das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK)
und Art. 13 StGG und die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK),
wobei die Verletzung der Grundrechte nicht erst durch die Nutzung
der gespeicherten Daten, sondern bereits durch die die gesetzliche
Anordnung der fortwährenden, pauschalen und uneingeschränkten
Speicherung aller anfallenden Kommunikationsdaten entsteht. Ein
derart schwerwiegender Eingriff erfordert eine entsprechende
Rechtfertigung und es sind die von der Judikatur entwickelten
Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit mit besonders
strengem Maßstab anzuwenden.

Ablehnende Haltung in Großbritannien

Großbritannien, das als Vorreiter in Sachen Überwachung in Europa
gilt und maßgebend die Richtlinie eingefordert hat, hat aufgrund
fehlender Akzeptanz in der Bevölkerung seine Pläne zur Errichtung
dieser umfassenden Datensammlung auf Eis gelegt.

Richtlinie gegen Terror

Die Terroranschläge in London und Madrid waren ein maßgebliches
Argument die Richtlinie 2006/24/EG zu beschließen (siehe, die in der
Richtlinie angeführten Gründe (8) bis (10)).

Dies würde bedeuten, dass für die gegenständliche Novelle die nur
die Tatbestände für Terrorismus §278c STGB und organisierte
Kriminalität §278a STGB Anwendung finden dürfen.

Terror und organisierte Kriminalität umgehen diese Maßnahmen

Wer Terrorismus und organisierte Kriminalität betreibt, ist organisiert und professionell genug, um die Maßnahmen im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung zu umgehen.

Ausweichmöglichkeiten gibt es genug: Diensteanbieter außerhalb der EU für Internettelefonie und E-mail; innerhalb der EU werden diese Fremdhandys dann über Roaming-Verträge unidentifizierbar genutzt; Anonymisierungsdienste; Wertkartenhandys; Telefonzellen; Internetcafes; etc... Das sind die Möglichkeiten, die schon dem Normalbürger spontan einfallen. Daher: Wenn ein Krimineller auch nur einigermaßen professionell agiert, wird er sich eben auf die neuen Rahmenbedingungen problemlos umstellen können.

Missbrauch

Leider muss in die Vergangenheit blickend gesagt werden, dass Kompetenz- und Datenmissbrauch durch öffentliche Stellen keine Ausnahmen sondern eher die Regel sein werden - exemplarisch der Stapo-Skandal in den 90er Jahren, die EKIS-Affäre 2000 oder die Überwachung von Parlamentariern 2009.

Sind Daten erst vorhanden, so besteht stets Gefahr, dass neue Begehrlichkeiten im Hinblick auf die Verwendung der Daten entstehen und die Hemmschwelle für den Zugriff auf die Daten sinkt. Zudem besteht die Gefahr missbräuchlicher Datenverwendung bis hin zur wirtschaftlichen Nutzung der Daten.

Leben in einer Alibigesellschaft

Werden nun Daten über die Aktivitäten technischer Systeme gespeichert, anschließend mit realen Personen verknüpft und anschließend zur Rechtsprechung herangezogen, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Daten dazu verwendet werden um Unschuldige mit Indizienbeweisen zu konfrontieren.

Diese Menschen sehen sich dann in der Position ihre Unschuld erst beweisen zu müssen. Dieser Zustand widerspricht der Unschuldsvermutung und ist somit mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar.

Damit wird der Übergang von einer bürgerlichen Gesellschaft zu einer Alibigesellschaft, in der nur derjenige als unbescholten gilt, der lückenlos seine Schuldlosigkeit beweisen kann, vollzogen.

im Auftrag

Christian Jeitler
(Schriftführer)